

BEBAUUNGSPLAN „STÖCKACH SÜD-WEST“ MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN MARKT IGENDSORF, LANDKREIS FORCHHEIM

A. Präambel

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), der Bauzonierungsverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-I-B), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) sowie des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-I-U), zuletzt geändert durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686) wird nach der Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat vom folgende Satzung über den Bebauungsplan „Stöckach Süd-West“, mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung) und den textlichen Festsetzungen, erlassen.

B. Textliche und zeichnerische Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 1 a Baugesetzbuch (BauGB) und Bauzonierungsverordnung (BauZVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 der BauZVO)

	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauZVO)
---	-------------------------------------

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a der BauZVO)

2.1 Grundflächenzahl	0,35	Grundflächenzahl als Höchstmaß (§§ 16, 17 und 19 BauZVO)
----------------------	------	--

2.2 Geschossflächenzahl	0,9	Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§§ 16, 17 und 20 BauZVO)
-------------------------	-----	---

2.3 Anzahl der Vollgeschosse	III (U + II)	maximal zulässig sind drei Vollgeschosse. Das dritte Vollgeschoss ist nur im Untergeschoss zulässig.
------------------------------	--------------	--

2.4 Nutzungsschablone:	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
	Bauweise	

2.5 Höhenlage der Gebäude
Für die taleitig der Straße liegenden Häuser wird die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (EFOK) mit max. 0,3 m über der Straßenoberkante festgesetzt. Bezugspunkt ist der Mittelpunkt des Gebäudes (kreuzende Diagonale des Hauptgebäudes) und der zur Gebäudemitte nächstliegende Punkt auf der Grenze zwischen Straße und Grundstück. Sollten zwei Punkte den gleichen Abstand zum Gebäudemittelpunkt aufweisen, ist der höher gelegene Bezugspunkt zu wählen.

Für die bergseitig der Straße liegenden Häuser wird die Höhe der EFOK mit max. 0,5 m über natürlichem Gelände festgesetzt. Bezugspunkt ist der Mittelpunkt des Gebäudes.

Bei der Entwässerung tiefliegender Räume ist unbedingt DIN 1986-100 (Schutz gegen Rückstau) zu beachten.

2.6 Höhe baulicher Anlagen	Dachneigung	Max. Gebäudehöhe
	10-15°	8,5 m
	15-38°	9,0 m
	38-52°	10,0 m

Die maximale Gebäudehöhe wird von der EFOK bis zum höchsten Punkt des Daches gemessen.

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauZVO)

3.1		Offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauZVO
3.2		nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
3.3		Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1		Straßenverkehrsfläche mit Gehwegvorschlag
4.2		Straßenbegrenzungslinie

5. Hauptwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

5.1		Abwasserleitung geplant (Trennsystem)
-----	---	---------------------------------------

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

6.1		Öffentliche Grünflächen
-----	---	-------------------------

7. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

7.1		Wasserfläche (Regenrückhaltebecken)
-----	---	-------------------------------------

7.2		Entwässerungsmulde zur Ableitung von Oberflächenwasser zum Becken
-----	---	---

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

8.1		zu pflanzende Bäume gem. der Gehölzliste: Bäume Diese sind als Hochstamm in der dort angegebenen Qualität zu pflanzen. (Standortvorschlag)
-----	---	---

8.2 Maßnahmen zum Baumschutz
Zur Sicherung von zu erhaltenden Bäumen ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP-4 einzuhalten.

8.3 Pflanzungen
Pro angefangene 200 m² überbauter Fläche ist entweder ein Obst- bzw. Laubbäum zu erhalten oder ein Obst- bzw. Laubbäum zu pflanzen. Die Bäume sind nach der Gehölzliste im Anhang in der dort angegebenen Qualität zu pflanzen und bei Ausfall/ Abgang zu ersetzen. Unbebaute und unbefestigte Flächen sind zu begrünen, mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten.

8.4 Befestigungen
Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Alle befestigten Flächen, auf denen keine grundwasserschädlichen Stoffe anfallen, sind bei einem versickerungsfähigen Untergrund wasserundurchlässig herzustellen.

8.5 Beleuchtung
Für die Ausleuchtung des Baugebietes sind energieeffiziente und insektenfreundliche LED-Leuchten zu verwenden. Die Leuchten sollen so niedrig wie möglich installiert werden, um die Fernwirkung zu reduzieren.

8.6 Maßnahmen zum Artenschutz
Die Rodung des Gehölzbestandes darf zum Schutz von brütenden Vögeln nur im Zeitraum von 01.10 bis 28/29.02 erfolgen.

8.7 Ausgleichsmaßnahmen
Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB)

Die auf zukünftigem Privatgrund liegenden Ausgleichsflächen (A2 und A3) sind vom Eigentümer durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch zu sichern. Die notariellen Urkunden sind dem Landratsamt Forchheim vorzulegen.

Interne Ausgleichsflächen:
In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde kann das Regenrückhaltebecken als Ausgleichsfläche (A1) auf einer Teilfläche der Flurstücksnummer 134 (Gemarkung Stöckach) herangezogen werden. Eine weitere Ausgleichsfläche (A2) befindet sich ebenfalls auf einer Teilfläche der Flurstücksnummer 134 (Gemarkung Stöckach).

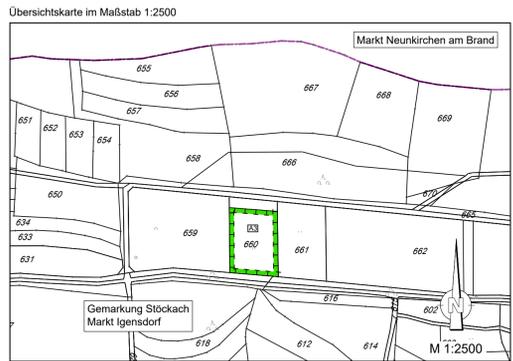
Interne Ausgleichsfläche A1:
Lage: Teilfläche der Fl.Nr. 134 der Gemarkung Stöckach, Markt Igensdorf
Größe: 600 m²

Ausführung und Pflege:
Das Regenrückhaltebecken wird mit abwechslungsreicher Böschungsgestaltung und einer geschwungenen Linienführung in Erdbauweise ausgeführt und die Sohle mit Nass-, Feucht- und Trockenbereichen naturnah gestaltet, indem Tümpel unterschiedlicher Größe angelegt werden und der anfallende Bodenaushub in Form von Erd(quer)stämmen so eingebaut wird, dass eine stufenweise Wasserrückhaltung ermöglicht wird. Auf diese Weise entstehen temporäre Kleingewässer, die vor allem für Amphibien neuen Lebensraum schaffen und den ökologischen Wert der Wasserrückhaltung erhöhen. Die Sohle und Böschung wird nicht mit Oberboden abgedeckt. Die restlichen Grünflächen werden mit landschafts- und standortgerechter Bepflanzung begrünt. Es erfolgen zwei Mahden im Jahr ab dem 15.06. und dem 01.10. mit Abfuhr des Mahdgutes. Alle 5 Jahre sowie nach Starkregenereignissen ist die Funktionsfähigkeit der Anlage zu überprüfen und gegebenenfalls zu ertüchtigen.

Interne Ausgleichsfläche A2:
Lage: Teilfläche der Fl.Nr. 134 der Gemarkung Stöckach, Markt Igensdorf
Größe: 989 m²

Ausführung und Pflege:
Anlage einer Streuobstwiese - Die Obstbäume sind als Hochstämme (Pflanzqualität s. Anhang 1: Gehölzliste Obstbäume) mit einem Abstand von ca. 15 m zu pflanzen und gegen Wildverbiss zu schützen. Die Fläche ist mit einer extensiven Grünlandmischung einzusäen und anschließend extensiv zu bewirtschaften. Keine Düngung, kein Pflanzenschutz auf der Wiesenfläche. Es erfolgen zwei Mahden im Jahr ab dem 15.06. und ab dem 01.10. mit Abfuhr des Mahdgutes. Eine Baumscheibenmischung ist zulässig.

Externe Ausgleichsfläche:
In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Familie Röhrer wurde die externe Ausgleichsfläche Fl.Nr. 660 der Gemarkung Stöckach, im Gemeindegebiet bereitgestellt.



Externe Ausgleichsfläche A3:
Lage: Fl.Nr. 660 der Gemarkung Stöckach, Markt Igensdorf
Größe: 2.111 m²

Ausführung und Pflege:
Anlage einer Streuobstwiese - Die Obstbäume sind als Hochstämme (Pflanzqualität s. Anhang 1: Gehölzliste Obstbäume) mit einem Abstand von ca. 15 m zu pflanzen und gegen Wildverbiss zu schützen. Die Fläche ist mit einer extensiven Grünlandmischung einzusäen und anschließend extensiv zu bewirtschaften. Keine Düngung, kein Pflanzenschutz auf der Wiesenfläche. Es erfolgen zwei Mahden im Jahr ab dem 15.06. und ab dem 01.10. mit Abfuhr des Mahdgutes. Eine Baumscheibenmischung ist zulässig.

9. Immissionsschutz
Für den potenziellen Betrieb von haustechnischen Anlagen (Wärmepumpe, Lüftungsanlage etc.) wird ein maßgeblicher Immissionsort (0,50 m vor dem geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raumes) ein maximal zulässiger Teilunterstützungspiegel i. S. d. Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm tags (von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr) von 49 dB(A) und nachts (von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr) von 34 dB(A) festgesetzt. Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte obliegt den jeweiligen Betreibern.

10. Sonstige Festsetzungen und Planzeichen

10.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

10.2  Abstandsflächen sind gem. Art. 6 BayBO nachzuweisen.

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen können - soweit sie nach Art. 6 der BayBO in den Abstandsflächen zulässig sind - auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden (§ 23 Abs. 5 BauZVO).

10.3  Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

 Sichtdreiecke
Diese Sichtfelder sind von jeder sich behindernden Nutzung freizuhalten; Befestigungen, Bebauungen und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m über OK Fahrbahn nicht überschreiten.

10.4  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zur Abführung des Oberflächenwassers und zur Erreichbarkeit des Regenrückhaltebeckens und der Ausgleichsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

II. Örtliche Bauvorschriften und gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 der Bayerischen Bauordnung

1. Gebäudestellung

 Hauptfstrichtung wie Planeintrag ist einzuhalten.
Ausnahmsweise ist eine Abweichung von exakt 90° von der festgesetzten Hauptfstrichtung jedoch zulässig.

2. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

- Dachgestaltung: Flachdächer sind nicht zulässig.
- Dachüberstände
Die Dachüberstände dürfen folgende Werte nicht überschreiten:
- an der Traufe: max. 0,70 m
- am Ortsgang: max. 0,70 m
- Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen
Die Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden sind zulässig. Die Nutzung von Sonnenenergie wird empfohlen.
- Anpassungspflicht bei Doppelhäusern
Bei Doppelhäusern besteht eine Anpassungspflicht; die Gestaltung ist abzustimmen.

3. Stellplätze, Garagen und Nebengebäude

- Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebengebäude
Die Stellplatz- und Garagenanzahl des Marktes Igensdorf ist zu beachten.
Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen können - soweit sie nach Art. 6 der BayBO in den Abstandsflächen zulässig sind - auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden (§ 23 Abs. 5 BauZVO).
- Bauweise
Garagen sind nur eingeschossig und ohne Kniestock zulässig. Garagen aus Wellblech oder in ähnlich leichter Bauweise sind nicht zulässig.
- Dachform, Dachneigung und Eindeckung
Garagen und Nebengebäude die mit dem Hauptgebäude in Verbindung stehen sind in Dachform, Dachneigung, Eindeckung und Fassadengestaltung dem Hauptgebäude anzupassen. Alternativ sind für Garagen und Carports Flachdächer zulässig. Eine Begrünung wird empfohlen.
- Wintergärten
Wintergärten als Anbauten an die Hauptgebäude sind zulässig.

4. Einfriedungen/ Bodenbewegungen

- Einfriedungen
Zur Einfriedung privater Grundstücke sind freiwachsende oder geschnittene, standortgerechte Hecken zulässig. Die Pflanzen sind gemäß der Gehölzliste (s. Anhang) auszuwählen. Die Gesamthöhe der Hecke darf 1,50 m nicht überschreiten.
Bezugspunkt ist die künftige Geländeoberkante (GOK) bzw. Oberkante der Erschließungsstraße.
Besondere Regelungen für Einfriedungen und Bepflanzungen gelten bei Sichtdreiecken (B I 10.3). Für die zwei westlichsten taleitigen Grundstücke gilt: die zur landwirtschaftlichen Fläche gelegene südwestliche Einfriedung bzw. Bepflanzung sind von mindestens 0,5 m von der Grenze entfernt zu errichten.

Einfriedung zur öffentlichen Verkehrsflächen:
Zur Einfriedung der privaten Grundstücke sind zu den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich Holzlatenzäune (Staketenzäune) und Metallzäune mit einem Sockel zulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf 1,20 m einschließlich eines Sockels von 0,20 m nicht übersteigen.
Einfriedung zu seitlichen oder rückwärtigen Grundstücksgrenzen:
An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen hingegen sind neben Holzlatenzäune (Staketenzäune) und Metallzäune auch Zäune aus Maschendrahtgeflecht jeweils ohne Sockel zulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf 1,20 m nicht übersteigen und muss mind. einen Abstand von 0,15 m zum Gelände aufweisen, um den Durchgang für Klein- und Mittelstauer zu ermöglichen.
Zur Überwindung der verschiedenen Geländevoraussetzungen sind Natursteinmauern zugelassen.

4.2 Aufschüttungen und Abgrabungen

Entlang der Grundstücksgrenzen zum Nachbarn sind Veränderungen gegenüber der vorhandenen Geländeoberkante von max. 0,4 m zulässig.

5. Sonstige gestalterische Festsetzungen

Oberirdische Versorgungsleitungen (z.B. Strom-, Telefon- oder TV-Leitungen) sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes nicht zulässig. Aus gestalterischen Gründen sind diese grundsätzlich unterirdisch und auf öffentlichem Grund zu verlegen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

C. Hinweise

-  135 Flurstücksnummer
-  bestehende Grundstücksgrenze
-  Vorschlag zur Neuparzellierung
-  Maßangaben in Meter
-  bestehendes Gebäude
-  Bebauungsvorschlag

7. Auf Privatgrundstücken anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf öffentlichen Flächen oder Nachbargrundstücken abgeleitet werden. Für die anfallende Dächentwässerung sollen auf den Grundstücken Möglichkeiten zur Versickerung oder der Rückhaltung geschaffen werden. Die Errichtung von Zisternen zur Speicherung von Regenwasser (insbesondere zu Zwecken der Gartenbewässerung sowie zur sanitären Brauchwassernutzung) wird empfohlen. Die Größe der Auffangbehälter sollte pro 100 m² Dachfläche 2 - 3 m³ nicht unterschreiten. Oberflächenwasser, das nicht auf privaten Grundstücken versickern kann, ist dem vorgesehenen Regenrückhaltebecken zuzuführen.

8. Falls der Untergrund für die Versickerung von Niederschlagswasser geeignet ist, ist bei Einhaltung der Niederschlagswassererstellungsverordnung NWFreiV nebst technischen Regeln TRENGW oder TRENOG keine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.

9. Straßenaufbau
Die für die Errichtung von Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen und Betonrückenstützen sowie die notwendige Schottererschicht sind nicht im Plan eingetragen. Sie werden auf den Baulandflächen angelegt und sind von den Angrenzern zu dulden. Die Nutzung bleibt den Eigentümern unbenommen. Bei der Herstellung der Straßen müssen die Eigentümer damit rechnen, dass Böschungen auf den Baugrundstücken liegen. Eine Rückenstütze dient zum Halt eines Bord- oder Leistensteines am Rand der Verkehrsfläche. Die dafür notwendige Schottererschicht wird in das Grundstück hineinragen. Nach Fertigstellung der Verkehrsflächen sind Schotter und Rückenstütze nicht mehr sichtbar.

10. Aufgefundene Bodendenkmäler sind der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken (Schloss Seeshof / Memmelsdorf) anzuzeigen sowie unverändert zu belassen; die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayerDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

11. Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

12. Im Zuge der Geländeabtragsarbeiten bzw. Erdaushubarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Grund- und/oder Schichtenwasser angetroffen bzw. angeschnitten wird, es partiellen Wasseraustritten kommen kann und Maßnahmen zur Wasserhaltung notwendig werden.

13. Eine Begrünung von Dächern und Fassaden wird empfohlen.

14. Es wird darauf hingewiesen, dass es auf den angrenzenden, landwirtschaftlichen Flächen zu Emissionen durch deren Bewirtschaftung kommen kann. Die Beeinträchtigungen können auch nachts, am Wochenende und an Feiertagen auftreten.

D. nachrichtliche Übernahme

-  Bodendenkmal
-  best. Leitung Regenwasserkanal
-  best. Stromkabel Bayerwerk Netz GmbH mit 0,5 m Schutzzone beiderseits der Leitungsschneise

Gehölzliste

Bäume: (Hochstamm 3xv mB STU 14-16 cm bzw. Solitär 3xv mB 250-300 cm)

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Prunus avium	Yggel-Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

Sträucher: (verpflanzte Sträucher 60 - 100 cm)

Cornus sanguinea	Roter Hartweige
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Eucryphia europaea	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Loncera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wild-Birne
Rhamnus catharticus	Klößchen-Weißdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere
Rosa arvensis	Feld-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus caesius	Kratzbeere
Rubus idaeus	Himbeere
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Obstbaum-Arten: (Hochstamm STU 8-10)

Apfel
Birne
Sußkirsche
Polypodium austriacum
Rosa, in Sorten

Kletter- und Schlingpflanzen (zur Begrünung von Fassaden, Rankgerüsten und Zäunen)

Selbstklimmend:		
Parthenocissus quinquefolia "Engelmannii"	Wilder Wein	
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"	Wilder Wein	

Rankhilfe erforderlich:		
Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde	
Humulus lupulus	Hopfen	
Loncera, in Arten	Geißblatt	
Polygonum austriacum	Kriechlerche	
Rosa, in Sorten	Kletterrosen	

E. Verfahrensvermerk

- Der Marktgemeinderat von Igensdorf hat in der Sitzung vom 06.08.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Stöckach Süd-West“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.02.2020 hat in der Zeit vom 23.03.2020 bis einschließlich 04.05.2020 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.02.2020 hat in der Zeit vom 23.03.2020 bis einschließlich 04.05.2020 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.06.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.07.2020 bis einschließlich 28.08.2020 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.06.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.07.2020 bis einschließlich 28.08.2020 öffentlich ausgelegt.
- Die Marktgemeinde Igensdorf hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Markt Igensdorf, den

Edmund Ulm
Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt
Markt Igensdorf, den

Edmund Ulm
Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

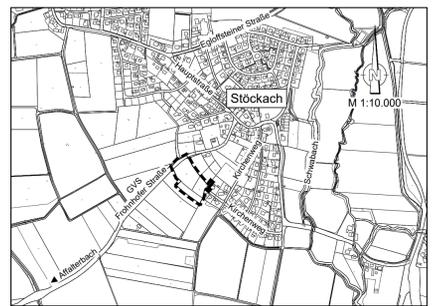
Markt Igensdorf, den

Edmund Ulm
Erster Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

"STÖCKACH SÜD-WEST" MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

MARKT IGENDSORF LANDKREIS FORCHHEIM



FASSUNG VOM 24.06.2020